

Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2020** findet im Rahmen der Kommunalwahlen die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Euskirchen statt.

Im Wahlbezirk 001 Bergbuir, Bleibuir, Bescheid u.a. findet zudem aufgrund des Todes eines Wahlbezirkbewerbers am **27. September 2020** eine Nachwahl (Ratswahl) statt (s. Bekanntmachungen unter www.mechernich.de).

1.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Stadt Mechernich ist in 39 Stimmbezirke eingeteilt - Einteilung wie bei der Hauptwahl am 13. September 2020.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind und die auch für die Stichwahl gelten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe bzw. Ermittlung des Briefwahlergebnisses in den Klassenräumen 020, 021, 022 und 023 des Gymnasiums Am Turmhof, Nyonsplatz, 53894 Mechernich, zusammen (s. Amtliche Bekanntmachung über den Zusammenritt der Briefwahlvorstände unter www.mechernich.de).

3.
Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Sofern die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorhanden ist, kann der/die Wahlberechtigte mit einem **gültigen Ausweis** wählen gehen, der zur Wahl mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

Die am Wahltag geltenden Bestimmungen der Coronaschutzverordnung sind einzuhalten.

Bitte Hygienevorschriften vor Ort beachten.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend.

Wahlberechtigte werden gebeten, einen eigenen, nicht radierfähigen, Schreibstift mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der/Die Wähler/in hat für die Stichwahl zur Wahl des Landrates eine Stimme.

Die Wähler/innen des Wahlbezirks 001 Bergbuir, Bleibuir, Bescheid u.a. haben zudem noch eine Stimme zur Ratswahl.

Auf dem Stimmzettel (*Stichwahl Landratswahl = Farbe weiß/weißlich mit schwarzem Aufdruck / Ratswahl – ausschließlich für den Wahlbezirk 001 (Stimmbezirke 001.1 bis 001.6) = Farbe grün mit schwarzem Aufdruck*) kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl bzw. Nachwahl (Ratswahl) im Wahlbezirk 001 besitzen, können an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher blauer Stimmzettelumschlag sowie amtlicher roter Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief - mit dem Stimmzettel im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem **unterschiedlichen** Wahlschein - ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag (Sonntag, 27. September 2020) bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl **n i c h t** berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Mechernich, den 23. September 2020

STADT MECHERNICH
DER BÜRGERMEISTER

Dr. Hans-Peter Schick